

STADT BURLADINGEN
Zollernalbkreis
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

vom 18. Dezember 2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 17.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 16.11.2012 und geändert am 22.03.2018 beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Burladingen erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz, **dieser beträgt ab 01.01.2019 für jede volle Stunde 12,00 € und ab 01.01.2021 14,00 €.**

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz auf **4,00 €** je zu entschädigende Stunde.

(4) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten während ihrer üblichen Arbeitszeit keine Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, da der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist. Der Anspruch auf Auslagenersatz bei Einsätzen während der üblichen Arbeitszeit ist mit der nach Absatz 1 für Einsätze außerhalb der Arbeitszeit gewährten Entschädigung abgegolten.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2
Entschädigung für
Feuersicherheitsdienst und
Bereitschaftsdienst

(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,00 € je Stunde bezahlt ab 01.01.2019 und ab 01.01.2021 14,00 €.**

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes von Dienstbeginn - bis ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **9,00 € je angefangene Stunde bezahlt ab 01.01.2019 und ab 01.01.2021 11,00 €.**

(4) Für die Brandschutzerziehung- und aufklärung wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 € je angefangene Stunde bezahlt ab 01.01.2019 und ab 01.01.2021 14,00 €.

§ 3
Entschädigung für Aus- und
Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von

12,00 € je Lehrgangstag mit mindestens jeweils 3 auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Unterrichtsstunden und von 4,00 € je Lehrgang in den übrigen Fällen gewährt;

b) der entstehende Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt;

c) bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebiets, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet wird, eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt

d) a) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in Satz 1 a) genannten Betrags als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von:

- Grundausbildung	125,00 €
- Sprechfunke	75,00 €
- Atemschutzgeräteträger	125,00 €
- Truppführer	75,00 €
- Maschinist	175,00 €
- Motorsägen	75,00 €

gewährt.

(2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

(4) Selbständige und freiberufliche Tätige erhalten auf Antrag anstelle des nachgewiesenen Verdienstaufschlags gem. Absatz 1 b) oder Absatz 3 einen Pauschalsatz in Höhe von 150,00 € pro Tag.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Ehrenamtliche in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Burladingen, die durch diese Tätigkeiten über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine

zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- der Kommandant 210,00 € Monat
- Stellvertreter Kommandant
jeweils 105,00 € Monat
- Abteilungskommandant bis 1.000 Einwohner
12,50 € Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant
jeweils 6,25 € Monat
- Abteilungskommandant bis 2.000 Einwohner
17,50 € Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant
jeweils 8,75 € Monat
- Abteilungskommandant bis 10.000 Einwohner
52,50 € Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant jeweils
26,25 € Monat
- Jugendfeuerwehrwart 105,00 € Monat
- Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart
jeweils 73,50 € Monat

Darüber hinaus erhält jede Einsatzabteilung, abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung und des damit verbundenen Aufwands, eine Entschädigung. Die Entschädigung ist gestaffelt in die Bereiche:

- bis zu 20 Mitglieder der Einsatzabteilung
250,00 € im Jahr
- 21 bis 40 Mitglieder der Einsatzabteilung
350,00 € im Jahr
- 41 und mehr Mitglieder der Einsatzabteilung
450,00 € im Jahr

Maßgeblich ist der Stand entsprechend der jeweiligen Meldung der Jahresstatistik. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt. Abteilungen mit einer Jugendfeuerwehr erhalten zusätzlich 150 € je Jahr.

(2) Ausbilder und Ausbildungshelfer bei Lehrgängen auf örtlicher Ebene (Ausbilder für Lehrgänge nach Erlass der Landesfeuerwehrschule) erhalten auf Antrag gegebenenfalls eine Entschädigung von **12,00 € ab 01.01.2019 und 14,00 € ab 01.01.2021** je abgehaltener Lehrgangsstunde als Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Burladingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben den Entschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- der Kommandant 210,00 € je Monat
- Stellvertreter Kommandant
jeweils 105,00 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 1.000 Einwohner
12,00 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant
jeweils 6,25 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 2.000 Einwohner
17,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant
jeweils 8,75 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 10.000 Einwohner
52,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant
jeweils 26,25 € je Monat
- Jugendfeuerwehrwart 105,00 € je Monat
- Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart
jeweils 73,00 € je Monat

Darüber hinaus erhält jede Einsatzabteilung, abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung und des damit verbundenen Aufwands, eine Entschädigung. Die Entschädigung ist gestaffelt in die Bereiche:

- bis zu 20 Mitglieder der Einsatzabteilung
250,00 € je Jahr
- 21 bis 40 Mitglieder der Einsatzabteilung
350,00 € je Jahr
- 41 und mehr Mitglieder der Einsatzabteilung
450,00 € je Jahr

Maßgeblich ist der Stand entsprechend der jeweiligen Meldung der Jahresstatistik. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt.

(4) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt erhalten eine Entschädigung nach den tatsächlich angefallenen Stunden in Höhe von **12,00 € ab 01.01.2019 und 14,00 € ab 01.01.2021** je

Stunde. Hierüber sind entsprechende schriftliche Stundennachweise zu führen und regelmäßig dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Näheres legt der Feuerwehrkommandant dann fest.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 und 2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslahrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **12,00 € ab 01.01.2019 und 14,00 € ab 01.01.2021** je Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 18.12.2018

Harry Ebert
Bürgermeister